



Beschluss des Schulrates Nr. 13  
Sitzung vom 11.12.2023

Am Montag, 11.12.2023 treffen sich um 19.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung 5. des Schulrates am Rechtssitz des SSP Graun\_Mittelschule St. Valentin.

Schulratsmitglieder		entschuldigt abwesend	unentschuldigt abwesend
Schulführung	Wallnöfer Klaus		
Lehrervertreter	Folie Sarah		
	Köllemann Ferdinand		
	Wiesler Daniela		
	Eberhöfer Evi		
	Gunsch Veronika		
	Sorace Roberto		
Elternvertreter	Tschenett Markus		
	Pesl Monika Elisabeth	X	
	Schützel Evelyn Kathleen	X	
	Telser Seraina		
	Erhard Sabrina		
	Tschenett Barbara		
Schulsekretär	D' Angelo Sonia		
Elternratsvorsitzende	Bardroff Carina Inge		abwesend
Delegierter im Landesbeirat der Eltern	/		

Gegenstand:

Interne Verordnung zur Verwaltung des Ökonomatsfonds  
und jährliche Dotierung für das Finanzjahr 2024

## Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene;
- in den Absatz 1 des Artikels 46 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele, volle Vertragsautonomie besitzen,
- in den Absatz 1 des Artikels 48 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die Verfahren, die Betragsbegrenzungen und die Bestimmungen über die Kundmachungen für öffentliche Ausschreibungen anwenden, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung enthalten sind,
- in das DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), insbesondere in Art. 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf), welcher vorsieht, dass
  - a) die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der Verwaltungsverantwortliche führt. Der Schuldirektor ermächtigt den Verwaltungsverantwortlichen zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gemäß Artikel 12 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung.
  - b) dass unter die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro, ohne Mehrwertsteuer fallen, die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb sofort dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können.
  - c) dass, sobald der bewilligte Betrag fast aufgebraucht ist, der Verwaltungsverantwortliche dem Schuldirektor eine Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben unterbreitet. Die Abrechnung wird vom Schuldirektor genehmigt; dieser kann die Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen.
  - d) dass zur Tötigung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf sich der Verwaltungsverantwortliche eine Bankomatkarte besorgen kann.

- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, durch welchen der Artikel 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, aufgrund folgender Notwendigkeit und Begründung neu geregelt wurde: „für notwendig erachtet, die Kassendienste zu aktualisieren und die Waren- und Leistungstypologien festzulegen, für welche Ökonomatsausgaben zugelassen sind, die es ermöglichen, den funktionalen Anforderungen der Landesverwaltung rasch und flexibel gerecht zu werden“, eine Notwendigkeit, die besonders auch auf den eigenen Schulbetrieb zutrifft,

- in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen, unbeschadet der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich Transparenz und Veröffentlichung.

- in den Absatz 4 des Artikels 11 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen, bei den Ökonomatsausgaben, die Anwendung von Zahlungsformen ermächtigt werden kann, die von einem Bankkontokorrent vorgesehen sind,

- in Art. 16 des D.LH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), welcher besagt, dass die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der/die Verantwortliche führt.

- in die Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici...“ , welche vorsieht, dass die Ökonomatsausgaben, um als solche zu gelten, in standardisierter Form von den Vergabestellen mit einer entsprechenden internen Regelung vorzusehen sind, in welcher die Güter und Dienstleistungen nicht erheblichen Ausmaßes (geringfügige Ausgaben), die notwendig sind, um die sofortigen und funktionalen Bedürfnisse der Körperschaft zu decken, detailliert aufzulisten sind, weiters muss diese Regelung jene Ausgaben vorsehen, welche über den Ökonomatsfond abgewickelt werden können und deren maximale wirtschaftliche Grenze, die jährliche finanzielle Dotierung der dem Ökonomatsfond zugewiesenen Mittel und die Regelung, wie diese Ausgaben liquidiert bzw. ausbezahlt werden,

- festgestellt, dass diese interne Verordnung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.500,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

- Nach Anhören der Erläuterungen durch den Sekretär;
- Festgestellt, dass die entsprechende Genehmigung vom Schulrat als zuständiges Gremium vorzunehmen ist;

beschließt der Schulrat einstimmig

1. Die Anlage A), welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, für das FJ 2024 zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;
2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit € 30.000,00 festzulegen und die finanzielle Dotierung des Ökonomatskontos im Rahmen des Ökonomatsfonds mit € 10.000,00 festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, das Ökonomatskonto bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken.
3. Vorliegende Maßnahme wird am 11.12.2023 der Anschlagtafel des SSP Graun veröffentlicht und tritt 15 Tage ab Veröffentlichung in Kraft;
4. gegen vorliegende Maßnahme kann innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung beim SSP Graun Einspruch eingelegt werden;

Der Präsident  
des Schulrates

Der Sekretär  
des Schulrates

Markus Tschenett

Sonia D' Angelo

## Interne Verordnung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben\_FJ 2024

### Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Die Ökonomatsausgaben stellen eine Ausnahme zu den Vorschriften der ordentlichen Vertragstätigkeit dar. Ökonomatsausgaben betreffen Zahlungen in mäßiger Höhe bzw. mit einem Höchstsatz von € 10.000,00 nach Abzug der MwSt. je Ausgabe, die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen.

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben mit dem Ziel

*a) Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren in Bezug auf*

- nicht programmierbare Lieferungen/Dienstleistungen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb
- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb
- in besonderen Fällen von Dringlichkeit (objektive Dringlichkeit, wobei die objektive Dringlichkeit durch einen der folgenden Sachverhalte gegeben sein muss:

- a) Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt
- b) Vorliegen von Umständen, die den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigen

*b) Sicherung/Gewährleistung von Lieferungen/Dienstleistungen sowie Beschleunigung von Verfahren\_Erlebnisschule Langtaufers*

Es handelt sich hier um spezifische, programmierbare/nicht programmierbare Lieferungen und Dienstleistungen (z.b.: Verpflegungsdienste, Zusatzkosten in der Abwicklung von Bausteinen u.ä.), die den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht werden müssen. Die funktionalen Erfordernisse beziehen sich auf die Notwendigkeit, bei der Durchführung der Lehraufenthalte kurzfristig ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, damit ein reibungsloser Lehrbetrieb gewährleistet werden kann.

## Artikel 2 – Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben verkörpern die einzige konkrete Möglichkeit für die Schule, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge).

## Artikel 3 – Ökonomatsausgaben

(Art. 12\_Dekret des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25

Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie)

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

### 1. Zahlung:

1. von Post-, Telegramm- und Telefonkosten, Ankauf von Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst,
2. von Abgaben, Steuern, Rechten und gesetzlich vorgesehenen Pflichtbeiträgen und -gebühren,
3. von Vertrags- und Rechtsgebühren, Registergebühren sowie Gebühren für Einsichtnahmen, Zustell- und Rechtsgebühren bescheidenen Ausmaßes,

### 2. Zahlungen in mäßiger Höhe, die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen, und zwar von:

1. Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, verschiedenen Abonnements sowie didaktischem Material jeglicher Art,
2. Drucksorten, Formularen, Schreibwaren und Büromaterial,
3. Kosten für die Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Aushängen,
4. Kosten für Reparaturen, Instandhaltung, Mautgebühren, Parkgebühren und Leihgebühren für Fahrzeuge sowie für den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen,
5. Kosten für den Ankauf und die Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung,
6. Kosten für den Ankauf, die Reparatur und die Instandhaltung von beweglichen Gütern, Bürogeräten und -ausstattungen sowie von Fernmeldeausstattungen und -anlagen,
7. Trägerdiensten und den entsprechenden Ausstattungen, Materialtransport, Verpackungen und Lagerungen,
8. Kosten für außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll,
9. Kosten für Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten, institutionelle Beziehungen und anderes mehr,
10. Nahrungsmittelvorräten, Lebensmitteln, Mundvorräten, Geschirr, Hausrat und verschiedenen Küchenausstattungen,
11. Kosten, für die es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,
12. weiteren Kosten, die notwendig sind, um dringende Erfordernisse und den laufenden Bedarf zu decken.

## Artikel 4 – Richtlinien für Ökonomatsausgaben

- a) Für die Ökonomatsausgaben die nach Abzug der Mehrwertsteuer bei einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro liegen, kann das telematische Ankaufssystem laut Artikel 6/bis des [Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17](#), in geltender Fassung, fakultativ genutzt werden.
- b) Die Verpflichtung der Begründung der Auswahl vom Lieferanten besteht unverändert. Die Argumentation beruht auf der Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der guten Führung der Verwaltung, der Sparsamkeit und der Effizienz, jedoch auch unter Berücksichtigung der Grundsätze, die der institutionellen Tätigkeit der Schule zugrunde liegen (Lehr- und Lerngrundsätze, usw.).
- c) Verträge/Vereinbarungen mit natürlichen Personen und Dienstleistungen mit externen Fachleuten oder juristischen Personen im Sinne von GvD Nr. 165/2001 wie mit jeder anderen externen Fachperson für Unterrichts-, und Ausbildungstätigkeiten, didaktische Tätigkeiten, fallen nicht in die Typologien der Ökonomatsausgaben.

## Artikel 5 – Form des Vertrages

Für Ökonomatsausgaben ist die mündliche Form zulässig (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion, 4. April 1995, Nr. 51).

## Artikel 6 – Rechnungsführung

- Die Führung des Ökonomatsfonds wird vom Artikel 16 des DLH Nr. 38/2017 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf) geregelt.
- Der Schulsekretär veranlasst zu Beginn des Finanzjahres die Überweisung von € 10.000,00 vom Hauptkonto der Körperschaft auf das eigens eingerichtete Ökonomatskonto (Nebenkonto) beim kassenführenden Bankinstitut. Somit gilt der Ökonomatsfond als eröffnet.
- Die Rückerstattung der getätigten Ausgaben erfolgt durch den Schulsekretär nach vorheriger Zuordnung der Ausgabe im Finanzbudget mittels onlinebanking direkt vom Ökonomatskonto auf das Bankkonto des Gläubigers der schulischen Einrichtung.
- Während des Haushaltsjahres wird der Ökonomatsfonds nach Vorlage einer Rechnungslegung der entstandenen Ausgaben an die Schulführungskraft mit den angefügten Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Aufwendungen in das Budget zurückgeführt.
- Nachdem die Schulführungskraft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt hat, verfügt sie die Rückerstattung der genehmigten Ausgaben bis zur Höhe derselben an das Ökonomatskonto. Die Rückführung erfolgt mit Zahlungsaufträgen aus den belasteten Aufwandskonten zugunsten des Fonds.
- Am Ende des Haushaltsjahres veranlasst der Schulsekretär den Jahresabschluss des Ökonomatsfonds. Die Dotierung von € 10.000,00 wird mit Rückführung des Betrages vom Nebenkonto (Ökonomatsfond) auf das Hauptkonto der Körperschaft aufgelöst.
- Im Ausnahmefall, dass der Ankauf eine Ökonomatsausgabe betrifft und eine auf die Schule ausgestellte Rechnung eintrifft, kann diese Rechnung direkt zu Lasten des entsprechenden Kontos bezahlt und dann in der Abrechnung des Ökonomatsfonds übernommen werden.
- Die Verbuchung der getätigten Aufwendungen und deren jeweilige Rückführung in den Haushalt wird auf ein eigenes Register durchgeführt. In der Rückführung in das Budget sind die Tätigkeit oder das Vorhaben anzugeben, auf die sich die Ausgabe bezieht.

## Artikel 7 – jährliche Dotierung\_Dotierung des Ökonomatskontos\_wirtschaftliche Grenzen

(Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici“)

### 1\_jährliche Dotierung\_Dotierung des Ökonomatskontos

jährliche Dotierung	Die jährliche Dotierung wird im Zuge der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt.	€ 30.000,00/
Dotierung des Ökonomatskontos je Abrechnungsperiode	Die Dotierung des Ökonomatskontos wird anlässlich der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt	€ 10.000,00

### 2\_wirtschaftliche Grenzen

(die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig)

#### A\_Grund- und Mittelschule auf Initiative von Lehrpersonen

Ökonomatsausgaben <u>ohne vorhergehende</u> Genehmigung der Schulführung aber in Absprache mit der Schulstellenleitung und dem Schulsekretär		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen	Zahlungsmodalitäten
bis € 70,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>- nicht programmierbare Ankäufe (z.B.: Kleinmaterialien während des Schuljahres)</li><li>- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind.</li></ul>	Vorauszahlung durch die Lehrperson (Barzahlung/Bancomat/Kreditkarten)
Unter Berücksichtigung der Höhe des Grenzwertes und im Sinne der Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens besteht keine Verpflichtung der Begründung der Auswahl des Lieferanten.		
Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender</u> Genehmigung der Schulführung		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungsmodalitäten
bis zu € 500,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"><li>- nicht programmierbare Ankäufe (z.B. Kleinmaterialien während des Schuljahres)</li><li>- -Lieferungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind.</li><li>- sonstige nicht absehbare Gründe</li></ul>	Vorauszahlung durch die Lehrperson (Barzahlung/Bancomat/Kreditkarten)
bis € 500,00	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dienstleistungen bei mehrtägigen Lehrfahrten (z.B.: Eintritte u.ä.)</li></ul>	Bancomat des SSP Graun
Es besteht die Verpflichtung zur Begründung der Auswahl des Lieferanten.		

Ökonomatsausgaben <u>ohne vorhergehende</u> Genehmigung der Schulführung		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen in Eigenregie	Zahlungsmodalitäten
bis € 300,00 je Ausgabe	<p>Lieferungen/Dienstleistungen, welche aufgrund der besonderen funktionalen Erfordernisse der Erlebnisschule in kürzester Zeit anzuschaffen sind sind.</p> <p>Die Festlegung der Höchstgrenze erfolgt unter Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Ausmaßes an Erlebnisschülern</li> <li>- des Tatbestandes, dass der Erlebnisschule Langtaufers die Kinder/Jugendlichen für mehrere Tage rund um die Uhr (24 Stunden) anvertraut werden und somit ein Grad an Flexibilität gewährleistet werden muss;</li> </ul>	Vorauszahlung durch den Koordinator (Barzahlung/Bancomat/Kreditkarten) durch Bancomat des SSP Graun
<p>Unter Berücksichtigung der Höhe des Grenzwertes und im Sinne der Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens besteht keine Verpflichtung der Begründung der Auswahl des Lieferanten. Die Anwendungsbereiche werden dem Koordinator mit der entsprechenden jährlichen Beauftragung mitgeteilt.</p>		

Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender</u> Genehmigung der Schulführung		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungsmodalitäten
bis € 1.500,00 je Ausgabe	<p>Um den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht zu werden, wird der Koordinator der Erlebnisschule Langtaufers jährlich von der Schulführung beauftragt jene Kosten, die notwendig sind, um dringende Erfordernisse und den laufenden Bedarf zu decken, über den Ökonomatsfonds abzuwickeln.</p>	Bancomat des SSP Graun
<p>Bei den zu tätigen Ausgaben ist der Koordinator verpflichtet, sich den die von der Schulführung vorgegebenen Einheitspreise sowie an die von der Schulführung vorgegebenen Wirtschaftsteilnehmer zu halten. Sowohl die jeweiligen Einheitspreise als auch die auszuwählenden Wirtschaftsteilnehmer werden dem Koordinator im Zuge der jährlichen Ermächtigung mitgeteilt.</p>		

## C\_Lieferungen und Dienstleistungen

## auf Initiative der Verwaltung

Ökonomatsausgaben <u>ohne vorhergehende</u> Genehmigung der Schulführung aber in Absprache mit dem Schulsekretär		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungsmodalitäten
bis € 70,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht programmierbare Lieferungen/Dienstleistungen</li> <li>- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind.</li> </ul>	Vorauszahlung durch die Mitarbeiter (Barzahlung/Bancomat/Kreditkarten)
Unter Berücksichtigung der Höhe des Grenzwertes und im Sinne der Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens besteht keine Verpflichtung der Begründung der Auswahl des Lieferanten		

Ökonomatsausgaben <u>mit vorhergehender</u> Genehmigung der Schulführung		
Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungsmodalitäten
bis zu € 500,00 je Ausgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht programmierbare Lieferungen/Dienstleistungen</li> <li>- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind.</li> </ul>	Vorauszahlung durch die Mitarbeiter (Barzahlung/Bancomat/Kreditkarten) Onlinebanking über Ökonomatskonto
Es besteht die Verpflichtung zur Begründung der Auswahl des Lieferanten.		

## D\_Fälle von besonderer Dringlichkeit

## auf Initiative der Schulführung

Grenzen (ohne ges. Mwst.)	Lieferungen und Dienstleistungen	Zahlungsmodalitäten
bis € 1.500,00 je Ausgabe	Kosten, die notwendig sind um einem Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt entgegenzuwirken.	Direkt über das Ökonomatskonto mittels onlinebanking
	Kosten, die notwendig sind, um dringende Erfordernisse und den Bedarf zu decken bei Vorliegen von Umständen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.	
	Kosten, die notwendig sind, um dringende Erfordernisse und den Bedarf zu decken bei Vorliegen von Umständen, die der Verwaltung nicht anzulasten sind.	

## Artikel 8 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung).
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Rechnung) zugunsten des Gläubigers.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den e-commerce erfolgen durch eine „aufladbare Karte“, wobei bei Vorauszahlungen, die bei Ankäufen über das Internet handelsüblich sind, es zweckmäßig ist, die kostenlosen online-Dienste, bei welchen Dritte (z.B. „paypal“) die Haftung für getätigte Vorauszahlungen übernehmen, zu nutzen.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben in jenen Fällen, in welchen Barzahlungen notwendig sind. Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche die Barzahlungen regeln.

## Artikel 9 – Veröffentlichungspflicht

Gemäß Art. 1, Abs. 16, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 190/2012 unterliegen alle Vergabetypologien ohne Differenzierung und Ausnahmen der Veröffentlichungspflicht.

Der Sekretär  
des Schulrates

Sonia D' Angelo

Der Präsident  
des Schulrates

Markus Tschennett